

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.05.2021

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.11-4/21

**Nummer:**

**Z-43.11-394**

**Geltungsdauer**

vom: **4. Mai 2021**

bis: **4. Mai 2026**

**Antragsteller:**

**Anton Hargassner GmbH**

Anton Hargassner Straße 1

4952 WENG

ÖSTERREICH

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Raumluftunabhängiger Pelletheizkessel mit der Bezeichnung "Nano PK" mit  
Nennwärmeleistungen von 6 kW bis 32 kW**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/  
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind die raumluftunabhängigen Feuerstätten (Zentralheizungskessel) mit automatischer Brennstoffbeschickung mit Nennwärmeleistungen und Kennwerten gemäß Tabelle 1.

Die Feuerstätten sind anschlussfertige Baueinheiten zur Erwärmung von Heizwasser auf maximal 85 °C mit dem Brennstoff Holzpellets. Der zulässige wasserseitige Betriebsüberdruck beträgt 3,0 bar, der elektrische Anschluss erfolgt an die Netzspannung mit 230 V und einer Netzfrequenz von 50 Hz. Die Heizkessel sind teilweise baugleich, die unterschiedlichen Nennwärmeleistungsbereiche werden durch die Parametrierung wie zum Beispiel Brennstoffmenge pro Zeiteinheit und die Gebläsedrehzahl moduliert.

Tabelle 1: Bezeichnungen und Merkmale der Feuerstätten

Feuerstätten- bezeichnung	Nennwärmeleistung		Abgastemperatur		Abgasmassenstrom		Verfügb. Förderdruck	CO <sub>2</sub> -Gehalt	Verbrennungsluft- volumenstrom	Wasserinhalt
	Teillast	Volllast	°C		g/s					
	kW						Pa	%	m <sup>3</sup> /h	l
Nano-PK 6	1,8	6,6	130	70	4,0	1,5	5	14,4	9,9	24
Nano-PK 6 Plus			80	40	3,5	1,1	10	12,7	8,8	33
Nano-PK 9	2,7	9,0	130	70	4,8	1,7	5	14,4	13,3	24
Nano-PK 9 Plus			80	40	4,2	1,3	10	12,9	12,0	33
Nano-PK 10	3,2	10,5	130	70	5,6	1,8	5	14,4	15,5	24
Nano-PK 10 Plus			80	40	4,9	1,4	10	13,2	14,1	33
Nano-PK 12	3,6	12,0	130	70	6,4	2,0	5	14,3	17,6	24
Nano-PK 12 Plus			80	40	5,5	1,6	10	13,4	16,0	33
Nano-PK 15	4,5	15,0	130	70	8,0	2,3	5	14,3	22,1	24
Nano-PK 15 Plus			80	40	6,9	1,9	10	13,9	20,0	33
Nano-PK 20	6,5	21,7	130	80	14,0	4,9	5	15,7	32,0	42
Nano-PK 20 Plus			70	40	9,0	4,3	10	16,8	29,1	51
Nano-PK 25	7,5	25,0	130	80	14,0	4,9	5	15,9	36,8	42
Nano-PK 25 Plus			70	40	10,2	4,5	10	16,6	33,3	51
Nano-PK 32	9,6	32	130	80	14,0	4,9	5	16,3	46,9	42
Nano-PK 32 Plus			70	40	12,8	4,9	10	16,2	42,7	51

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschacht des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile der Feuerstätten.

Die Feuerstätten entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC<sub>42x</sub> und FC<sub>52x</sub> von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik<sup>1</sup>.

Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise darf die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

Vom Regelungsgegenstand ausgenommen sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der o. g. Feuerstätte erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur Abgasabführung, Brennstoffversorgung, Wärmeverteilung und Brauchwasserversorgung.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten gemäß Abschnitt 1 müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß den in Tabelle 2 genannten Prüfberichten sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 2 entsprechen.

Die Prüfberichte und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Die Feuerstätten bestehen im Wesentlichen aus einem Pelletvorratsbehälter, der automatischen Beschickungseinrichtung für den Brennstoff, dem schamottierten Brennraum mit Guss-Schieberost, einem stehenden einzügigen Röhrenwärmeübertrager und der Ascheaus-trageinrichtung sowie der Mikroprozessorsteuerung.

Die Brennstoffstoffzuführung vom Brennstofflager zum integrierten Brennstofflagerbehälter (Nennvolumen 54 Liter) des Heizkessels erfolgt entweder mit Hilfe einer Saugturbine (nicht Gegenstand dieser Zulassung) oder von Hand. Der Heizkessel ist für den Betrieb mit Holzpellets nach DIN EN ISO 17225-2<sup>2</sup> bestimmt. Aus dem internen Vorratsbehälter fällt der Brennstoff zunächst durch die belüftete Doppelzellradschleuse (Sicherung gegen Rückbrand) um anschließend mit Hilfe einer Stokerschnecke, welche mittels Schrittmotor angetrieben wird, auf den Schieberost. Die Zündung erfolgt mit einer Glühspirale.

Die Holzpellets werden im Brennraum verbrannt, über die Parameter Sauerstoffgehalt im Abgas wird der erforderliche Brennstoffbedarf geregelt. Die notwendige Verbrennungsluft wird durch das Saugzugebläse als Primärluft durch den Rost und als Sekundärluft über die Öffnungen in der Brennraumverkleidung zugeführt. Die Verbrennungsgase geben Ihre Wärme am stehend angeordneten Rohrwärmeübertrager an das Heizwasser ab. Die Zentralheizungskessel verfügen über eine automatische Entaschung des Rostes, des Bereiches unterhalb des Rostes sowie des Wärmeübertragers.

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -<br>Typ FC <sub>42x</sub> | Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)<br>Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte. |
|   | Typ FC <sub>52x</sub>   | Feuerstätte mit Abgasgebläse zum Anschluss an einen Schornstein. Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.             |
| 2 | DIN EN ISO 17225-2  | Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 2: Klassifizierung von Holzpellets (ISO 17225-2:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17225-2:2014; Ausgabe:2014-09               |

Tabelle 2: Übersicht der Prüfberichte

Feuerstättenbezeichnung	Prüfbericht	Prüfstelle
Nano-PK 6	15-277/4 E1	TÜV Austria Service GmbH
Nano-PK 6 Plus	17-292/4	
Nano-PK 9	15-U-436-2/SD E1	
Nano-PK 9 Plus	18-U-117-1/ALN	
Nano-PK 10	21-U-016/ALN	
Nano-PK 10 Plus	21-U-017/ALN	
Nano-PK 12	15-U-437-2/SD E1	
Nano-PK 12 Plus	18-U-117-2/ALN	
Nano-PK 15	15-277/6	
Nano-PK 15 Plus	17-292/6	
Nano-PK 20	18-IN-AT-UW-OÖ-EX-419/4	
Nano-PK 20 Plus	18-IN-AT-UW-OÖ-EX-419/10	
Nano-PK 25	19-U-291	
Nano-PK 25 Plus	19-U-382	
Nano-PK 32	18-IN-AT-UW-OÖ-EX-419/6	
Nano-PK 32 Plus	18-IN-AT-UW-OÖ-EX-419/12	

Die Feuerstätten haben auf der Frontseite die Anschlussstutzen für den Heizwasser- vor- und -rücklauf. Die Vor- und Rücklauftemperaturen werden mit Temperaturfühler- n kontinuierlich erfasst. Die Mikroprozessorsteuerung wertet die erfassten Daten aus der Abgastem- peratur, der Wassertemperatur, dem Restsauerstoffgehalt des Abgases sowie der jeweili- gen Kontaktschalter bzw. Antriebe für Gebläse aus und bestimmt die optimalen Bedingungen für eine schadstoffarme Verbrennung.

Die Feuerstätten sind jeweils mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer nach DIN EN 14597<sup>3</sup> im Rücklauf der Feuerstätten mit einem maximaler Einstellwert von 100 °C ausgerüstet.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren  $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$  im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,01 Vol.-% bezogen auf 13 % O<sub>2</sub>. Das Verbindungsstück für die Abgasfüh- rung muss DIN EN 1856-2<sup>4</sup> entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben; es ist dicht an den Luft-Abgas-Schornstein und die Feuerstätte zu montieren. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein, zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273<sup>5</sup> oder DIN EN 13180<sup>6</sup> erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit aus- reichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen aus- einander rutschen gesichert sein.

- |   |               |  |
|---|---------------|--|
| 3 | DIN EN 14597  | Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen; Deutsche Fassung EN 14597:2012; Ausgabe:2012-09                                    |
| 4 | DIN EN 1856-2 | Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09   |
| 5 | DIN EN 12237  | Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07 |
| 6 | DIN EN 13180  | Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03               |

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte, Sicherheitseinrichtungen und Zubehörteile),
- der Dichtheit der wasserführenden Teile mittels Wasserdruckprüfung und

- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in  $\text{m}^3/\text{h}$ ) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die raumluftunabhängige Zentralheizungskessel dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängigen Zentralheizungskessel ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 nachzuweisen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zu Feuerstätten gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Die Verbrennungsluftleitungen des Feuerstättentyps FC<sub>52x</sub> sind darüber hinaus entsprechend der Energieeinspar-Verordnung zu dämmen.

### 3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Feuerstättenkennwerte gemäß den Angaben der Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1<sup>7</sup> zu führen.

### 3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers. Die Aufstellungsanweisung muss insbesondere unterrichten über

- die Anforderungen nach den Abschnitten 1 und 3,
- zusätzliche Ausrüstungsteile, die durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich gefordert werden,
- die Beachtung der elektrischen Installationsvorschriften (VDE Regeln) sowie der einschlägigen Installationsregeln wie zum Beispiel DIN EN 12828<sup>8</sup>, die hydraulische Einbindung der Feuerstätten in die Wärmeverteilungsanlage, die Verwendung einer geeigneten Temperatursteuerung und -regelung und die Einstellarbeiten an der Feuerungseinrichtung,
- das Verbot jeglicher Veränderung an den Bauteilen der Feuerstätten.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

7	DIN EN 13384-1	Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09
8	DIN EN 12828	Heizungsanlagen in Gebäuden - Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen; Deutsche Fassung EN 12828:2012+A1:2014; Ausgabe: 2014-07

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Eigentümer der Feuerstätte ist vom Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes umfassend über periodisch notwendige Prüfungen des Regelungsgegenstandes auf seine Wirksamkeit und Betriebssicherheit schriftlich zu unterrichten. Dem Eigentümer ist hierzu die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung sowie die erforderliche Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache zu übergeben. Die Gebrauchsanleitung muss die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionssicherheit und gegebenenfalls Reparatur des Zulassungsgegenstandes notwendigen und zweckdienlichen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit enthalten.

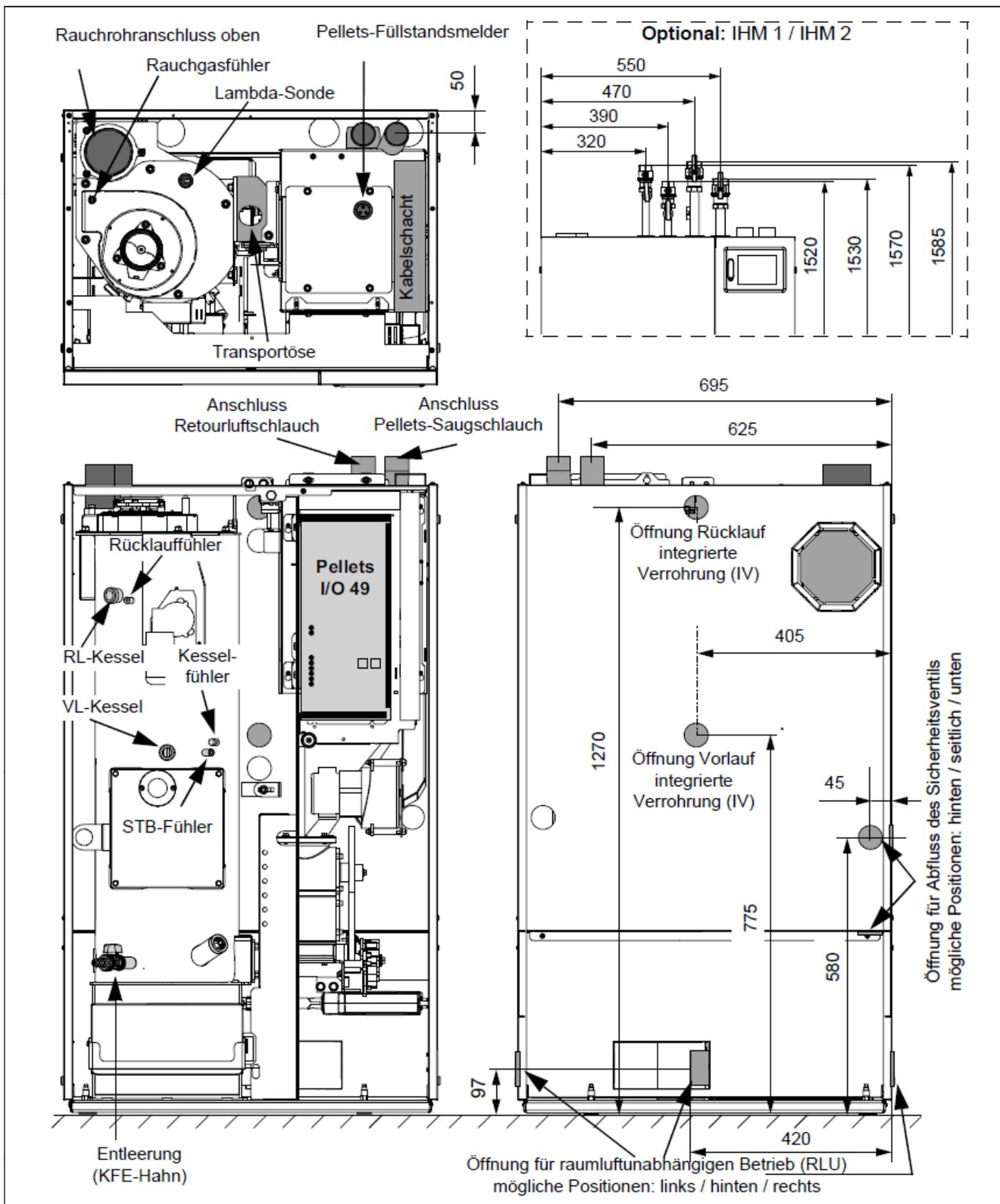
Die Erstinbetriebnahme der raumluftunabhängigen Feuerstätten muss durch einen Fachunternehmer erfolgen.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind mindestens einmal jährlich durch einen Fachunternehmer zu warten. Dabei sind insbesondere die ordnungsgemäße Einstellung und Funktion der Sicherheitseinrichtungen und der Feuerungseinrichtung zu überprüfen.

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur Holzpellets 6 mm oder 8 mm nach DIN EN ISO 17225-2<sup>2</sup> entsprechend der Angaben des Antragstellers verwendet werden.

Ronny Schmidt  
Referatsleiter

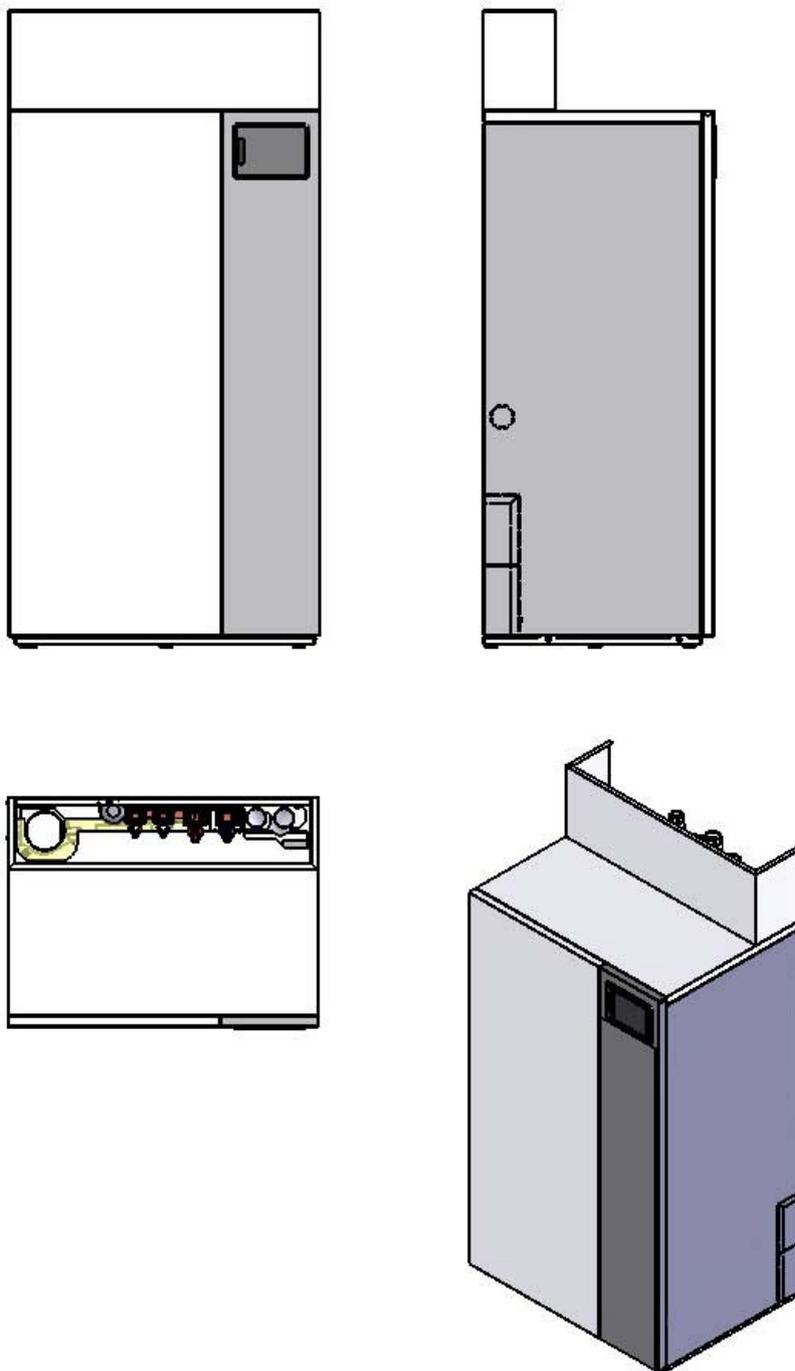
Beglaubigt  
Dirk Rolle



Raumluftunabhängiger Pelletheizkessel mit der Bezeichnung "Nano PK" mit  
Nennwärmeleistungen von 6 kW bis 32 kW

Maße und Ansichten der Feuerstätte

Anlage 1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.11-394

Raumluftunabhängiger Pelletheizkessel mit der Bezeichnung "Nano PK" mit  
Nennwärmeleistungen von 6 kW bis 32 kW

Verkleidung

Anlage 2